

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grammow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser-
und Bodenverbände „Recknitz-Boddenkette“ und „Trebel“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6, 7, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grammow vom **09.09.2026** folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grammow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Recknitz-Boddenkette“ und „Trebel“ erlassen:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz Absatz 2 ändert sich wie folgt:

(2) Die Höhe der Gebühr setzt sich zusammen aus dem jährlichen Beitragssatz der Gemeinde Grammow für die Wasser- und Bodenverbände und dem Faktor 0,10 für den Verwaltungsaufwand bezogen auf die gebührenpflichtigen Grundstücksflächen. Sie beträgt für den

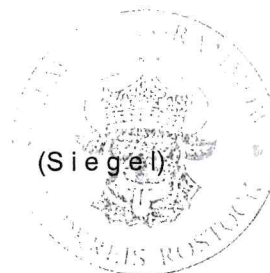
Wasser- und Bodenverband „ Recknitz-Boddenkette “	=	0,09 EUR/a (unverändert)
Wasser- und Bodenverband „ Trebel “	=	0,23 EUR/a

§ 7 Inkrafttreten ändert sich wie folgt:

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grammow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Recknitz-Boddenkette“ und „Trebel“ tritt rückwirkend ab **01.01.2026** in Kraft.

Grammow, den 09.09.2026...


Ehrlich
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Grammow, den 09.09.2026


Ehrlich
Bürgermeisterin

